

2. Nachtrag zur Satzung vom 11.12.2017

1. § 12 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12b Schutzimpfungen

(1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V geführten Schutzimpfungen sowie für Malariaprophylaxe in Höhe von 100 v.H., maximal aber bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Kalenderjahr:

- a) Cholera
- b) FSME
- c) Gebärmutterhalskrebs für Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren
- d) Gelbfieber
- e) Hepatitis A und B
- f) Meningokokken
- g) Rotaviren
- h) Tollwut
- i) Typhus
- j) Japanische Enzephalitis
- k) Influenza

Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Satz 1 Buchst. a) bis k) auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, zu 100 v.H., höchstens jedoch bis zu 100,00 Euro pro Kalenderjahr, wenn diese von der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

Für die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden insgesamt nicht mehr als 100,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

2. § 12b Abs. 2 wird geändert in:

(2) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für die Impfung gegen Humane Papillomviren für Jungen im Alter von 9 bis 17 Jahren. Die Kostenerstattung erfolgt in voller Höhe bei Vorlage der Originalrechnungen.

3. § 14f Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V

(1) Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK_DürkoppAdler ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.

(2) Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der BKK_DürkoppAdler für die Versicherten tätig wird.

(3) Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Absatz 2 Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nut-

zungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK_DürkoppAdler.

- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

3. Inkrafttreten

Die Regelung zu Nr. 1 tritt zum 01.01.2018, die Regelungen zu Nr. 2 und 3 zum 01.07.2018 in Kraft.

Bielefeld, den 25.06.2018

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(Helmut Schmitz)

(Klaus-Jürgen Stark)